

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

BDEW/VKU/GEODE- Leitfaden

Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen
im deutschen Gasmarkt

Berlin, 30.06.2016

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,
EWIV

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Ausgangssituation.....	4
3	Begründete Fälle und Sicherheitsleistung	5
3.1	Begründete Fälle zur Einholung einer Sicherheitsleistung.....	5
3.2	Anforderungen an Sicherheitsleistungen.....	7
3.3	Angemessene Höhe einer Sicherheitsleistung	9
3.3.1	Bestimmung der Sicherheitsleistung für Transportkunden	9
3.3.2	Bestimmung der Sicherheitsleistung für Bilanzkreisverantwortliche	9
3.4	Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung.....	10
3.5	Konsequenzen bei Verweigerung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung	11
3.6	Rückgabe einer Sicherheitsleistung bzw. Wegfall der Vorauszahlungsregelung	11
3.7	Prozessschaubild zu einem möglichen Eskalationsmechanismus.....	12
4	Regelungen zur Vorauszahlung im Lieferantenrahmenvertrag.....	14
4.1	Anforderung einer Vorauszahlung.....	14
4.2	Inanspruchnahme einer Vorauszahlung und Konsequenzen bei Verweigerung	14
4.3	Wegfall der Vorauszahlungsregelung	14
5	Kostenanerkennung für Gasnetzbetreiber bzw. Kostenumlage für Marktgebietsverantwortliche	15
5.1	Kostenanerkennung für Gasnetzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV).....	15
5.2	Kostenumlage für Marktgebietsverantwortliche	15

1 Einleitung

Gasnetzbetreiber gewähren Netzkunden im Rahmen von Ein-/Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenverträgen Zugang zu ihren Netzen. Marktgebietsverantwortliche bieten Bilanzkreisverantwortlichen ihre Dienstleistungen im Rahmen des Bilanzkreismanagements an und regeln dies insbesondere im Bilanzkreisvertrag. Dabei ist der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche einem Kreditrisiko ausgesetzt, das durch mögliche Forderungsausfälle fakturierter, rechtlich begründeter Forderungen aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit eines oder mehrerer Netzkunden entstehen kann.

Netzkunden eines Gasnetzbetreibers im Sinne dieses Leitfadens sind alle Transportkunden, die einen Ein-/Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen haben. Des Weiteren zählen Bilanzkreisverantwortliche zu den Netzkunden im Rahmen dieses Leitfadens. Dem Marktgebietsverantwortlichen obliegt die Bilanzierung von Gasmengen des Bilanzkreisverantwortlichen. Aus dem bilanziellen Ungleichgewicht sowie ggf. der Erhebung weiterer Entgelte können Forderungen des Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen resultieren, so dass der Marktgebietsverantwortliche einem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

Dieser Leitfaden beschreibt die Vorgehensweise für Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche bei der Behandlung von Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen (vgl. Kapitel 3) und den Prozess der Kostenanerkennung und -erstattung im Falle von Forderungsausfällen (vgl. Kapitel 4).

Ziel des Leitfadens ist es aufzuzeigen, welche Möglichkeiten Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche besitzen, möglichen Zahlungsauffälligkeiten von Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen entgegenzuwirken. Ist die kaufmännische Sorgfaltspflicht vom Gasnetzbetreiber erfüllt und hinreichend dokumentiert, wurden bis 31. Dezember 2012 die dem Gasnetzbetreiber entstehenden Kosten aus tatsächlichen Forderungsausfällen im Rahmen der Anreizregulierung zeitnah anerkannt und erstattet, soweit diese Kosten über die im Ausgangsniveau der Erlösbergrenze hierfür enthaltenen Wertansätze hinausgehen (Abwicklung über das Regulierungskonto). Seit dem 1. Januar 2013 ist für Gasnetzbetreiber nur mehr eine bedingte Berücksichtigung von Forderungsausfällen im Rahmen der Kostenprüfung möglich. Ist die kaufmännische Sorgfaltspflicht vom Marktgebietsverantwortlichen erfüllt und hinreichend dokumentiert, werden die dem Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten aus tatsächlichen Forderungsausfällen auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto umgelegt.

Der vorliegende Leitfaden fokussiert die oben stehenden Vertragsbeziehungen eines Gasnetzbetreibers bzw. Marktgebietsverantwortlichen mit Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen. Auf eine explizite Behandlung weiterer Netzkunden, beispielsweise nachgelagerte Gasnetzbetreiber des Gasnetzbetreibers, wird im Rahmen des Leitfadens verzichtet. Es bleibt dem Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen freigestellt, weitere Prü-

fungungsschritte gegenüber Netzkunden zur Verhinderung von Forderungsausfällen durchzuführen.

2 Ausgangssituation

In § 4 Abs. 1 Nr. 13 bzw. Abs. 2 Nr. 9 der GasNZV ist geregelt, dass in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge bzw. für Bilanzkreisverträge Mindestangaben über die Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen enthalten sein müssen. Diese allgemein gehaltene Vorschrift wird in diesem Leitfaden näher beschrieben.

Die Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen unterstützen ausdrücklich den Markteintritt neuer Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne eines diskriminierungsfreien und liquiden Marktes. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur steht dem die Einholung einer Sicherheitsleistung aufgrund einer pauschalierten, ex-ante Bonitätsprüfung, eine damit verbundene Ermittlung des Kreditlimits eines Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen sowie das alternative Verfahren einer Forderungsausfallversicherung entgegen. Dementsprechend sind diese Prüfungs- und Prozessschritte nicht Gegenstand des Leitfadens. In Kapitel 3.1 sind die begründeten Fälle aufgeführt, in denen der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche zur Einholung einer Sicherheitsleistung berechtigt ist.

Innerhalb eines Ein-/Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenvertragsverhältnisses sind der jeweilige Gasnetzbetreiber und der Transportkunde Vertragspartner. Der Gasnetzbetreiber ist dabei einem Kreditrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko entsteht, wenn der Gasnetzbetreiber den vertraglich vereinbarten Netzzugang gewährt und die Kapazität bzw. Netznutzung bereitstellt, der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Zahlung der Kapazitäts-/Netzentgelte jedoch nicht nachkommt. Das Kreditrisiko besteht insbesondere, da zwischen der Leistungserbringung des Gasnetzbetreibers und der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtung des Transportkunden eine zeitliche Differenz entsteht. Diese ergibt sich zum Beispiel aus

- nachmonatlichen Abrechnungen,
- Spitzabrechnungen zum Ende einer Abrechnungsperiode,
- Einräumungen von Zahlungszielen oder
- Anwendungen von Mahnfristen.

Darüber hinaus werden Ein-/Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenverträge zwar auf monatlicher Basis abgerechnet, allerdings haben diese Verträge in der Regel deutlich längere oder sogar unbefristete Laufzeiten. Somit kommt es zunächst zu einer kontinuierlichen Leistungserbringung durch den Gasnetzbetreiber, auch dann, wenn es erste Anzeichen von Zahlungsschwierigkeiten mit einem Transportkunden gibt.

Innerhalb eines Bilanzkreisvertrags sind der jeweilige Marktgebietsverantwortliche und der Bilanzkreisverantwortliche Vertragspartner. Der Marktgebietsverantwortliche ist dabei einem Kreditrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko ergibt sich insbesondere, wenn der Bilanzkreisverant-

wortliche seinen Bilanzkreis unterspeist, d. h. die dem Bilanzkreis entnommene Menge dauerhaft höher ist als die eingebrachte. In diesem Fall entsteht dem Marktgebietsverantwortlichen eine Forderung aus der Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie, die im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen durchzusetzen ist.

3 Begründete Fälle und Sicherheitsleistung

3.1 Begründete Fälle zur Einholung einer Sicherheitsleistung

Der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche kann in begründeten Fällen auf Basis einer jeweiligen Einzelfallprüfung für künftige Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen die Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorkasse – im Nachfolgenden Vorauszahlung – verlangen. Die Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen in Textform anzufordern und zu begründen. Hat der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche vom Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen eine Sicherheitsleistung angefordert, kann der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche, wenn ein begründeter Fall noch vorliegt, jederzeit die Umstellung auf Leistung einer Vorauszahlung verlangen. Die Sicherheitsleistung ist, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, in diesem Fall unverzüglich nach Eingang der ersten Vorauszahlung zurückzuerstatten.

Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn

- 1) der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche
 - a) mit einer fälligen Zahlung¹ in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Transportkunden/Bilanzkreisverantwortlichen der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs und Kündigung der Transportverträge bzw. Kündigung des Bilanzkreisvertrages nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder
 - b) mit fälligen Zahlungen zweimal in zwölf Monaten in Verzug war oder
- 2) gegen den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder
- 3) ein früherer Ein- oder Ausspeisevertrag zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 37 Ziffer 2 lit. b [Anlage 1 KoV] wirksam gekündigt oder dem Transportkunden in dieser Zeit die Zulassung zur Primärkapazitätsplattform wirksam entzogen worden ist;

¹ „fällige Forderungen“ werden in Kapitel 3.4 erster Unterpunkt näher ausgeführt.

bzw. ein früherer Ein- oder Ausspeisevertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 32 Ziffer 2 lit. b [Anlage 2 KoV] wirksam gekündigt worden ist. Im Rahmen des Bilanzkreisvertrages liegt ein begründeter Fall außerdem vor, wenn

- ein Antrag des Bilanzkreisverantwortlichen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder
- aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Bilanzkreisverantwortliche den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Sicherheitsleistung durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bilanzkreisverantwortlichen gestellt hat und der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb von 10 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder.

ein früherer Bilanzkreisvertrag zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzkreisverantwortlichen in den letzten 2 Jahren vor Abschluss des Bilanzkreisvertrages außerordentlich nach § 39 Ziffer 3 lit. b [Anlage 4 KoV] wirksam gekündigt worden ist.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche aufgrund einer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Ratingagentur oder Auskunftsei nicht über eine geeignete Bonität verfügt

Die Bonität des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poor's mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3 ,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Stand 30. September 2015) oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen nicht verfügbar sind,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte (gilt nicht für Bilanzkreisverträge).

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen

mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen durch den Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen vollständig offen zu legen. Da in diesem Fall keine Verpflichtung für den Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen zur Prüfung besteht, entsteht auch dem Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen, der keine Prüfung durchführt, kein Nachteil bei der Anerkennung von Forderungsausfällen durch die Regulierungsbehörden. Die Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht des Gasnetzbetreibers bzw. Marktgebietsverantwortlichen bleibt in diesem Fall gewahrt.

Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche kann das Vorliegen der nicht geeigneten Bonität innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

3.2 Anforderungen an Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind Bankgarantien bzw. –bürgschaften, Unternehmensgarantien , z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen. Außerdem kann der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren. Die Art der Sicherheitsleistung sollte im Vorfeld zwischen dem Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen und dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen abgestimmt sein. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine Vorauszahlung abzuwenden.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen an den Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen zu leisten. Die 7 Werktage schließen die in Kapitel 3.1 eingeräumten Fristen zum Nachweis der Bonität durch den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen ein. Im Fall eines Drittantrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Transportkunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Sie muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, soll aber maximal bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate gültig sein.

Weitere Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen sind nachfolgend definiert:

- Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, das die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
- Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, das die Sicherheit leistet, mindestens
 - ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
 - ein Fitch-Rating von BBB-,
 - ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
 - eine Dun & Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
 - einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. September 2015) oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind,
 - nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte (gilt nicht für Bilanzkreisverträge)

aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

- Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

Die Möglichkeit der Vorauszahlung soll den Gasnetzbetreiber in der Weise vom dem ihm entstehenden Risiko gemäß Kapitel 2 freistellen, dass die vom Gasnetzbetreiber erbrachten Leistungen bereits vor dem Leistungszeitraum ausgeglichen werden. Somit wären beispielsweise bei monatlicher Rechnungslegung des Gasnetzbetreibers die jeweiligen Entgelte bereits vor dem Leistungsmonat durch den Transportkunden zu begleichen.

3.3 Angemessene Höhe einer Sicherheitsleistung

3.3.1 Bestimmung der Sicherheitsleistung für Transportkunden

Die Höhe einer Sicherheitsleistung für Verteilnetzbetreiber mit entry-exit-System und Verteilnetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen bzw. Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt. Hat ein Transportkunde mehrere Ein-/Auspeiseverträge mit dem Gasnetzbetreiber abgeschlossen, ist für die gesamte Vertragsbeziehung die Sicherheitsleistung zu bestimmen.

Die Höhe einer Sicherheitsleistung für Fernleitungsnetzbetreiber beläuft sich auf den höheren der jeweils folgenden Werte: entweder der wie unter Kapitel 3.3.1, Absatz 1 ermittelte Wert oder die gegen den Transportkunden für die beiden Folgemonate abzurechnenden Kapazitätsentgelte. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt in diesem Fall für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Zulassung zur Primärkapazitätsplattform gemäß § 2a Ziffer 2 des Ein-/Auspeisevertrags das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen für die erwarteten Kapazitätsbuchungen für einen Zeitraum von 12 Monaten. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber alle hierfür erforderlichen und angeforderten Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Primärkapazitätsplattform gemäß § 2a des Ein-/Auspeisevertrags so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten der Höhe der Sicherheitsleistungen entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Sicherheitsleistung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.

Für Vertragsbeziehungen mit Neukunden kann der Gasnetzbetreiber die Ermittlung der Sicherheitsleistung auf Basis der ihm vorliegenden Informationen, wie beispielsweise die vertraglich vereinbarte Anschlusskapazität, die Leistungserwartung oder den Verbrauch durchführen. Nach Aufnahme der Vertragsbeziehung muss der Gasnetzbetreiber den ermittelten Wert der Sicherheitsleistung des Neukunden auf Grundlage der erfolgten Abrechnungen überprüfen.

3.3.2 Bestimmung der Sicherheitsleistung für Bilanzkreisverantwortliche

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung ist zunächst zwischen Bilanzkreisverantwortlichen mit bestehendem Bilanzkreisvertrag und Neukunden zu unterscheiden.

Hat ein Bilanzkreisverantwortlicher mehrere Bilanzkreisverträge mit dem Marktgebietsverantwortlichen abgeschlossen, ist für die gesamte Vertragsbeziehung die Sicherheitsleistung zu bestimmen.

Bei bestehenden Bilanzkreisverträgen beläuft sich die Höhe der Sicherheitsleistung auf den höheren der jeweils folgenden Werte:

- Der Marktgebietsverantwortliche bestimmt die Sicherheitsleistung aus der durchschnittlichen monatlichen zuzüglich der maximalen monatlichen Forderungshöhe aus den Bilanzkreisabrechnungen der letzten 12 Monate gegenüber dem einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen. Damit ist zum einen sichergestellt, dass saisonale Schwankungen, die die Inanspruchnahme von Regel- und Ausgleichsenergie bestimmen können, Einfluss auf die Ermittlung der Sicherheitsleistung finden. Zum anderen führt die systematische Unterspeisung eines Bilanzkreises sachgerecht zu einer höheren Sicherheitsleistung im Vergleich zu einem Bilanzkreis, der ausgeglichen geführt wird.
- Für alle im Geschäftsverlauf neu abgeschlossenen Bilanzkreisverträge für die mindestens ein Monat bereits abgerechnet wurde, kann mangels Vorliegen von Daten aus den zurückliegenden 12 Monaten zunächst keine Sicherheitsleistung mit Hilfe des historischen Ansatzes ermittelt werden. Diese wird entsprechend aus der bzw. den bisher erfolgten Bilanzkreisabrechnung bzw. Bilanzkreisabrechnungen ermittelt.
- Der Marktgebietsverantwortliche bestimmt die Sicherheitsleistung aus der voraussichtlichen Forderungshöhe aufgrund der abzurechnenden Menge seit der letzten Abrechnung bis zum Zeitpunkt der Anforderung der Sicherheitsleistung. Für den Fall, dass eine erfolgreiche Korrektur der Allokationsdaten bis M+12 Werktagen bzw. ein Clearing bis zum Zeitpunkt M + 2 Monate – 10 Werktage stattgefunden hat, ist die Sicherheitsleistung anteilig unverzüglich zurück zu erstatten.

Für neu abgeschlossene Bilanzkreisverträge hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, unter den Voraussetzungen, dass eine begründete Besorgnis nach Abschnitt 3.1 vorliegt (s. auch Anlage 4 § 27 Ziffer 2), eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,- € zu verlangen. Nach Ablauf des ersten Liefermonats hat der Marktgebietsverantwortliche eine Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend Kapitel 3.3.2, Absatz 3, Unterpunkt 2 vorzunehmen.

Übernimmt ein Bilanzkreisverantwortlicher (Rechnungs-Bilanzkreisverantwortlicher) die wirtschaftliche Verantwortung für die Ungleichgewichte im Bilanzkreis eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen, so besteht dessen Sicherheitsleistung aus der Summe der Einzelrisiken aller seinem Bilanzkreis zugeordneten Bilanzkreise und den Risiken seiner eigenen Bilanzkreise. Für Bilanzkreisverantwortliche, deren Bilanzkreise einem Rechnungsbilanzkreis zugeordnet sind, sind entsprechend keine Sicherheitsleistungen zu ermitteln.

3.4 Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung

Der Gasnetzbetreiber bzw. der Marktgebietsverantwortliche kann eine Sicherheitsleistung des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen in Anspruch nehmen. Für eine Inanspruchnahme gelten die folgenden Bedingungen:

- Vorliegen einer fakturierten, rechtlich begründeten, fälligen Forderung gegenüber dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen und
- Nichtbegleichung der Forderung innerhalb einer angemessenen Frist trotz erfolgter Mahnung.

Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung ggf. nachfordern („Wiederauffüllen“). Dieses „Wiederauffüllen“ hat durch den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb von 7 Werktagen zu erfolgen.

3.5 Konsequenzen bei Verweigerung einer Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung

Der Gasnetzbetreiber bzw. der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung einbringt oder die Vorauszahlung nicht rechtzeitig leistet.

Dies gilt entsprechend, wenn die vom Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen geleistete Sicherheitsleistung nachträglich nicht mehr den Anforderungen entspricht und der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Aufforderung eine Ersatz-Sicherheitsleistung stellt. Vor Aussprache der Kündigung empfiehlt es sich, dass der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche die zuständige Regulierungsbehörde schriftlich über die anstehende Kündigung informiert.

Nach erfolgter Kündigung hat der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche die zuständige Regulierungsbehörde in Textform darüber zu informieren.

3.6 Rückgabe einer Sicherheitsleistung bzw. Wegfall der Vorauszahlungsregelung

Der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche hat das Fortbestehen eines begründeten Falls nach Kapitel 3.1 jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben bzw. die Verpflichtung zur Vorauszahlung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

Das Ergebnis der Überprüfung teilt der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen mit. Im Falle des Fortbestehens eines begründeten Falls, wird dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen die von diesem zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheitsleistung mitgeteilt.

Der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche hat die Sicherheitsleistung an den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrags zurückzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, die Rückgabe einer Sicherheitsleistung auszusetzen, sofern der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche eine Fortführung der Sicherheitsleistung beim Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen wünscht.

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert nach Kapitel 3.3.1 bzw. den Wert der Sicherheitsleistung bei Bilanzkreisverantwortlichen nach Kapitel 3.3.2 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche den entsprechenden Anteil der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheitsleistungen vorhanden sein, steht dem Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert nach Ka-

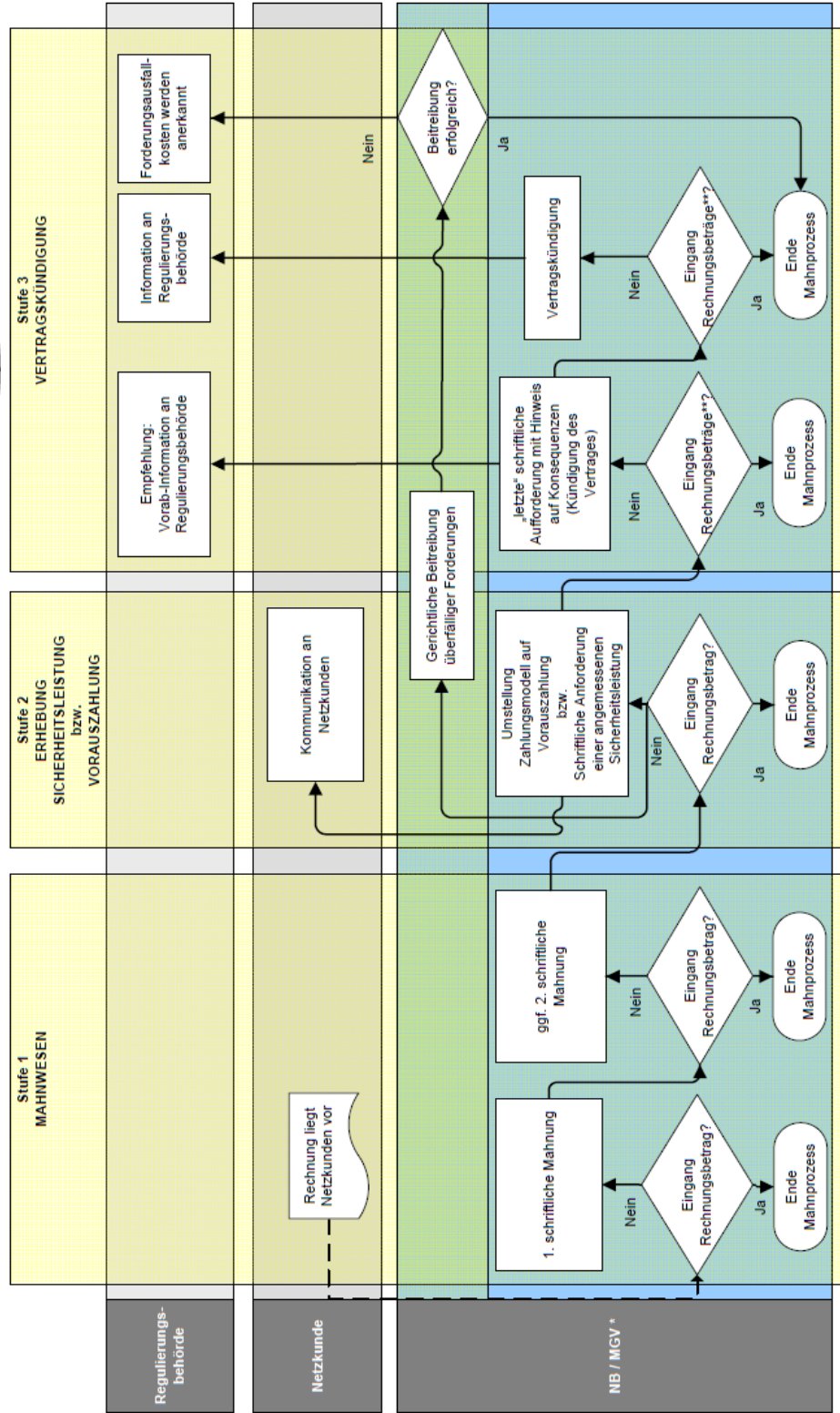
pitel 3.3.1 bzw. den Wert der Sicherheitsleistung bei Bilanzkreisverantwortlichen nach Kapitel 3.3.2 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Gasnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortliche eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

3.7 Prozessschaubild zu einem möglichen Eskalationsmechanismus

Im nachfolgenden Prozessschaubild ist ein möglicher Eskalationsmechanismus in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall im Falle eines Zahlungsverzugs vom erstmaligen Zahlungsverzug des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen bis zur Kündigung des Ein-/Auspeise-, Lieferantenrahmen- bzw. Bilanzkreisvertrags skizziert:

Prozesschaubild zum Eskalationsmechanismus beim Zahlungsverzug

Anmerkungen:
 * NB / MGCV – Gasnetzbetreiber / Marktgebietsverantwortlicher
 ** Rechnungsbeträge – alle offene Rechnungen inklusive erste Vorauszahlung-Rechnung bzw. Sicherheitsleistung



4 Regelungen zur Vorauszahlung im Lieferantenrahmenvertrag

4.1 Anforderung einer Vorauszahlung

Hat der Netzbetreiber mit dem Transportkunden einen Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen, ist keine Regelung zur Sicherheit nach Kapitel 3 vorgesehen, sondern lediglich die Leistung einer Vorauszahlung. Danach kann der Netzbetreiber in begründeten Fällen vom Transportkunden verlangen, für Ansprüche aus dem Lieferantenrahmenvertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Dies ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen. Die begründeten Fälle entsprechen den Erläuterungen zu Kapitel 3.1 Ziffer 1) und 2). Außerdem liegt ein begründeter Fall vor, wenn

- a. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
- b. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Ziffer 5 wirksam gekündigt worden ist.

4.2 Inanspruchnahme einer Vorauszahlung und Konsequenzen bei Verweigerung

Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

- a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
- b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Transportkunden für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagsdefinition gemäß GeLi Gas-Festlegung) des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der/den Lieferwoche/n vorausgehenden Woche auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
- c. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
- d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.

4.3 Wegfall der Vorauszahlungsregelung

Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten

fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

5 Kostenanerkennung für Gasnetzbetreiber bzw. Kostenumlage für Marktgebietsverantwortliche

5.1 Kostenanerkennung für Gasnetzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Regelung bis 31. Dezember 2012

- Die Anerkennung von Kosten für Forderungsausfälle, die über die hierfür im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze enthaltenen Wertansätze hinausgehen, erfolgt über das Regulierungskonto. Der Netzbetreiber hat entsprechende Forderungsausfälle zu dokumentieren. Im letzten Jahr der Regulierungsperiode erhält der Gasnetzbetreiber einen Bescheid, in dem der für die vorangegangenen Kalenderjahre aufgelaufene kumulierte Saldo des Regulierungskontos festgestellt wird.

Regelung seit 1. Januar 2013

- Grundsätzlich werden Forderungsausfälle bzw. Erstattungs Aufwand aufgrund von Insolvenzanfechtung im Rahmen der Kostenprüfung – in der Regel verratet - berücksichtigt; dies gilt also nur, wenn sie ins Basisjahr fallen. Im Gegenzug werden Erlöse/Erträge aus der verteilten Insolvenzmasse kostenmindernd berücksichtigt, sofern sie ins Basisjahr fallen. Die Berücksichtigung im Regulierungskonto wird jedoch nicht weiter vorgenommen. Voraussetzungen für die Berücksichtigung im Rahmen der Kostenprüfung sind:
 - 1) Forderungsausfälle bzw. Erstattungs Aufwand aufgrund von Insolvenzanfechtung entstanden im Basisjahr oder vor 31.12.2012,
 - 2) Schaden ist dem Gasnetzbetrieb zuzuordnen,
 - 3) Forderung ist uneinbringlich bzw. Erstattungs Aufwand ist nicht abwendbar und
 - 4) Schaden ist nicht versichert.
 - 5) Die BK 9 hat im Umgang mit dem Erstattungs Aufwand folgende Praxis angekündigt:

Erstattungs Aufwand aufgrund von Insolvenzanfechtung muss in der Regel durch ein rechtskräftiges letztinstanzliches Gerichtsurteil gesichert entstanden sein.

Die Berücksichtigung geht im Umfang nur soweit wie der Schaden nicht über eine Versicherung abgedeckt ist. Erlöse/Erträge aus verteilter Insolvenzmasse werden entsprechend berücksichtigt.

5.2 Kostenumlage für Marktgebietsverantwortliche

Da der Marktgebietsverantwortliche im Vergleich zum Gasnetzbetreiber im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung mögliche Forderungsausfälle nicht über das Regulierungskonto abwik-

keln kann, erscheint eine wirkungsgleiche Kostenanerkennungsregelung für die Marktgebietsverantwortlichen sinnvoll.

Forderungsausfälle, die aus dem Bilanzkreisvertrag gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen entstehen, werden auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gebucht.

Entsprechende Forderungsausfälle werden durch den Marktgebietsverantwortlichen dokumentiert und im Rahmen der Regel- und Ausgleichsenergieumlage gegenüber der BNetzA angezeigt.

Diese Kostenumlage für Marktgebietsverantwortliche bleibt auch nach dem 31.12.2012 bestehen.